

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN – WAREN & LEISTUNGEN

Organon GmbH, Weyrstrasse 20, 6006 Luzern, Schweiz

Stand: Juni 2021

Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Einkäufe und Bezüge von Waren und Leistungen durch ORGANON erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Offerte oder Auftragsbestätigung von ORGANON als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung; sie werden auch dann nicht verbindlich, wenn ORGANON ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Die gegenständlichen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, solange kein Leistungsrahmenvertrag vorliegt.

Vertragsabschluss und Vertragsgrundlagen

- 2.1 Bestellungen und deren Änderungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von ORGANON schriftlich durch das SAP-Bestellsystem erteilt worden sind.
- 2.2 Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt ORGANON innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Bestellung/Änderung keine ordnungsgemässe Bestätigung vor, ist ORGANON berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Rechte ableiten kann.
- 2.3 An von ORGANON dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Gegenständen (wie z.B. Abbildungen, Beschreibungen, Werbematerialien, Informationen und Hilfsmittel) behält ORGANON die ausschliesslichen Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch ORGANON gestattet. Der Lieferant hat ORGANON diese Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben, wenn er sie für die ordnungsgemässe Vertragsabwicklung nicht mehr benötigt. Rechtsverletzungen berechtigen ORGANON zu Schadenersatzansprüchen, wobei sich ORGANON sämtliche weiteren rechtlichen Ansprüche vorbehält.

Organisation von Veranstaltungen

- 3.1 Die Veranstaltung ist an Orten durchzuführen, die für den Veranstaltungszweck und die Anzahl der Teilnehmer geeignet sind. Die betraute Agentur hat alle von ORGANON bestimmten Vorgaben und Fristen einzuhalten.
- 3.2 Darüber hinaus verpflichtet sich die Agentur, falls erforderlich, zu Gunsten von ORGANON Vereinbarungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Dritten für die Organisation der Veranstaltung abzuschliessen und hat bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um angemessene Geschäftsbedingungen mit diesen Dritten auszuhandeln.
- 3.3 In der Bestellung von ORGANON ist das detailliert aufgeschlüsselte Budget für die zu erbringenden Leistungen anzugeben, einschliesslich der Kosten, die mit den Leistungen des vom Lieferanten mit der Veranstaltungsorganisation beauftragten Dritten verbunden sind.
- 3.4 Die Agentur hat jederzeit entsprechend den ihr übermittelten Anforderungen und Richtlinien von ORGANON zu handeln.

Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

- 4.1 Alle Werbemittelbestellungen für ORGANON bedürfen der Vorabgenehmigung der medizinischen Abteilung von ORGANON. Alle Werbemittel haben den geltenden Gesetzen

und Vorschriften für die Bewerbung von Arzneimitteln zu entsprechen.

- 4.2 Jegliche Öffentlichkeitsarbeit, die der Lieferant für ORGANON zu leisten hat, ist vom Lieferanten vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung der medizinischen oder Rechtsabteilung von ORGANON zu erbringen. Vom Lieferanten im Namen von ORGANON bereitzustellende oder zu verbreitende Werbemittel bedürfen der Vorabgenehmigung durch ORGANON.

Leistungsstandard

- 5.1 Der Lieferant hat seine bestmöglichen Anstrengungen darauf zu richten, die Leistungen effizient mit Umsicht, Sachkenntnis und Sorgfalt gemäss den Anforderungen von ORGANON, diesen Einkaufsbedingungen und den derzeit für den Beruf oder die Branche des Lieferanten anerkannten Standards durchzuführen.
- 5.2 ORGANON ist im alleinigen Ermessen und jederzeit berechtigt, die angeforderten Leistungen abzuändern.
- 5.3 Der Lieferant hat für jede Leistung professionelles, gut ausgebildetes und sachkundiges Personal einzusetzen, dessen Hintergrund und Erfahrung den Leistungserfordernissen am besten entsprechen. Der Lieferant ist alleine und unter Ausschluss von ORGANON für die Überwachung und Beaufsichtigung seines Personals verantwortlich.

Zahlung und Abrechnung

- 6.1 Alle Preise sind fix, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Rechnungen haben zum Zwecke einer effizienten Begleichung die von ORGANON vergebene Bestellnummer aufzuführen.
- 6.2 Nach den Standardzahlungsbedingungen von ORGANON erfolgen Zahlungen auf Rechnungen netto innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungseingang.
- 6.3 Zahlungen durch ORGANON bedeuten keine Genehmigung jedweder Mängel oder Verspätungen der Lieferung.

Vertraulichkeit und Datenintegrität

- 7.1 Der Lieferant darf die Bestellung oder jegliches Know-how oder sonstige Information, die ihm bei der Auftragsdurchführung bekannt wird, ohne schriftliche Erlaubnis von ORGANON weder an Dritte weitergeben noch das Know-how und die Information im eigenen Namen oder für Dritte nutzen. Soweit das Know-how und die Information für die Auftragsdurchführung nicht oder nicht mehr erforderlich sind, hat der Lieferant es/sie unverzüglich und alle Kopien davon an ORGANON zurückgeben oder, wenn die Rückgabe nicht zumutbar ist, es/sie und alle Kopien davon zu vernichten.
- 7.2 Der Lieferant verweist ohne schriftliche Genehmigung von ORGANON nicht auf die Partnerschaft mit ORGANON oder auf irgendeinen Auftrag in Veröffentlichungen oder Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften, Berichten, Warenbriefen, Broschüren oder anderen Veröffentlichungen.
- 7.3 Alle Unterlagen oder Daten, die für ausgeführte Arbeiten relevant sind, einschliesslich und ohne Einschränkung alle GMP-Unterlagen, müssen Angaben zum Verfasser beinhalten, im Original vorliegen, genau, lesbar, vollständig, kontrolliert, abrufbar und vor vorsätzlicher oder unbeabsichtigter Manipulation oder Verlust geschützt sein. Diese Anforderungen sind über die gesamte Aufbewahrungsfrist der jeweiligen Daten/Unterlagen hinweg zu erfüllen.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN – WAREN & LEISTUNGEN

Organon GmbH, Weyrstrasse 20, 6006 Luzern, Schweiz

Stand: Juni 2021

Rechte an geistigem Eigentum

- 8.1 Neue Rechte an geistigem Eigentum für im Rahmen der Bestellung hergestellte Waren oder erbrachte Leistungen sowie etwaige Verbesserungen und Ergänzungen hierzu, fallen an ORGANON oder sind an ORGANON zu übertragen. Soweit die Übertragung dieser Rechte weitere Massnahmen erfordert, wird der Lieferant auf die erste Aufforderung durch ORGANON bei der Übertragung dieser Rechte an geistigem Eigentum mitwirken.
- 8.2 Der Lieferant verzichtet auf seine Persönlichkeitsrechte an geistigem Eigentum, das durch ihn im Rahmen der Bestellung erzeugt wurde.

Selbständiger Auftragnehmer

- 9.1 Bei der Ausführung der Bestellung von ORGANON handelt der Lieferant jederzeit als selbständiger Unternehmer und ist als solcher anzusehen und gilt nicht als Arbeitnehmer, Vertreter oder Kunde von ORGANON. Der Lieferant ist nicht befugt, ausdrückliche oder stillschweigend unterstellte Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten im Auftrag oder im Namen von ORGANON zu übernehmen oder zu begründen, ausser soweit durch ORGANON ausdrücklich genehmigt.

Unterauftragsvergabe und Abtretung

- 10.1 Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Einwilligung von ORGANON berechtigt, den Auftrag oder wesentliche Teile davon unterzuvergeben. In diesem Fall ist der Lieferant jederzeit für die Ausführung der Bestellung von ORGANON oder eines Teils davon durch einen solchen Unterauftragnehmer verantwortlich.
- 10.2 Keine der Parteien darf diese Vereinbarung ganz oder teilweise oder irgendwelche ihrer Rechte oder Pflichten daraus ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten abtreten, übertragen oder anderweitig veräussern. ORGANON kann jedoch ohne Zustimmung des Lieferanten alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise an unmittelbar oder mittelbar von ORGANON kontrollierte Unternehmen übertragen oder abtreten. Jegliche vorgeblich oder versuchte Abtretung unter Verstoß gegen diesen Abschnitt ist nichtig.

Interessenkonflikt

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, unverzüglich alle zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung von ORGANON oder während der Dauer ihrer Ausführung vorliegenden Umstände, die den Lieferanten oder einen seiner nahen Verwandten betreffen und einen Interessenkonflikt für die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien begründen können, gegenüber ORGANON offenzulegen. Im Falle des Vorliegens eines Interessenkonflikts hat der Lieferant die Erbringung von Leistungen oder Lieferung von Waren an ORGANON auf entsprechende Aufforderung einzustellen. ORGANON ist zur Stornierung der Bestellung und Kündigung der vorliegenden Vereinbarung mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten berechtigt.

Lieferung

- 12.1 Der Lieferung und Rechnung ist ein Lieferschein mit der Bestellnummer von ORGANON beizufügen.
- 12.2 Die Lieferung hat den massgebenden in- und ausländischen behördlichen Bestimmungen, den einschlägigen Fachvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik sowie den in der Bestellung angegebenen Unterlagen zu entsprechen.

12.3 Sämtliche Mehrauslagen, die durch Nichtbeachten von Instruktionen oder durch fehlerhafte Leistungen des Lieferanten entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

12.4 Nutzen und Risiko gehen nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort auf uns über. Der Versand erfolgt auf Risiko des Lieferanten, der auch für Verlust und Beschädigungen auf dem Transport einzustehen hat.

12.5 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Ist keine Lieferzeit angegeben, so hat die Lieferung sofort zu erfolgen.

12.6 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der genannten Frist oder zum genannten Termin bei ORGANON erbracht wird.

12.7 Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der Lieferzeit, ist der Lieferant in Verzug. In diesem Fall stehen ORGANON die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist ORGANON berechtigt, auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Prüfung und Abnahme der Lieferung, Garantie

13.1 ORGANON prüft die Lieferung möglichst rasch nach Eingang, in der Regel innerhalb von längstens 30 Tagen. Ergibt die Prüfung keine erheblichen Mängel, erfolgt die Abnahme.

13.2 Die Garantiefrist (Rüge und Verjährungsfrist) beträgt je nach Lage des Falles zwei Jahre vom Tag der Abnahme bzw. der Inbetriebnahme angerechnet.

13.3 Während der Garantiefrist sind alle Teile der Lieferung, die einen Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler aufweisen oder in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, unverzüglich auf Kosten des Lieferanten instand zu setzen oder unentgeltlich durch neue Teile zu ersetzen, wenn nötig in anderer geeigneter Konstruktion.

Folgen bei Nichteinhaltung der Garantie, Haftung

14.1 Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für ORGANON unbrauchbar ist oder dass ORGANON die Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf ORGANON die Annahme der Waren verweigern, Ersatzlieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.

14.2 Sind die Mängel oder Vertragsabweichungen minder erheblich, so gewährt ORGANON dem Lieferanten eine angemessene Frist, innerhalb welcher er die erforderlichen Verbesserungen als Garantiarbeiten vorzunehmen hat. Werden die Mängel oder Vertragsabweichungen innerhalb dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben, so ist ORGANON berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Garantiarbeiten selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Stattdessen kann ORGANON auch auf eine Verbesserung verzichten und den Minderwert der Lieferung geltend machen und insbesondere einen Preisabzug vornehmen.

14.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird ORGANON diesbezüglich von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, ORGANON von diesen Ansprüchen freizustellen und ORGANON für Schäden und Kosten vollumfänglich schadlos zu halten.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN – WAREN & LEISTUNGEN

Organon GmbH, Weyrstrasse 20, 6006 Luzern, Schweiz

Stand: Juni 2021

14.4 Im Übrigen stehen ORGANON uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

Verhaltenskodex für Geschäftspartner von ORGANON, ethisches Verhalten und Überprüfung

15.1 Der Lieferant erkennt an, dass die Unternehmenspolitik von ORGANON fordert, dass die Geschäfte von ORGANON nach dem Inhalt und Geist des Gesetzes durchgeführt werden. Mit dem Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Lieferant, diese Geschäftsbeziehung in einer Weise durchzuführen, die mit dem Gesetz, fairen Praktiken und guter Geschäftsethik vereinbar ist.

15.2 ORGANON ist bestrebt, seinen Lieferanten und sich an höchsten Ethik- und Compliance-Standards zu messen, einschliesslich der grundlegenden Menschenrechte, der Befürwortung einer fairen und gleichberechtigten Behandlung aller Menschen, der Bereitstellung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds, der Achtung der Umwelt und der Anwendung angemessener Management-Systeme und der Durchführung der Geschäftstätigkeit in ethisch verantwortlicher Weise. Ohne die weiteren Pflichten des Lieferanten hiernach einzuschränken und im Widerspruch mit einer an anderer Stelle in den vorliegenden Bedingungen oder sonstiger Vereinbarung geregelten Garantie, Pflicht oder sonstigen Bestimmung zu stehen oder diese einzuschränken, einschliesslich und ohne Einschränkungen seiner Verpflichtungen aus Ziffer 11, verpflichtet sich der Lieferant, sich an den Inhalt und Geist des Verhaltenskodex für Geschäftspartner von ORGANON (der „Kodex“) in seiner jeweils gültigen Fassung zu halten, von dem eine Ausfertigung verfügbar ist unter https://www.organon.com/wp-content/uploads/sites/2/2021/05/Business-Partner-Code-Of-Conduct_v1.pdf.

15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von ORGANON zum Nachweis der Einhaltung des Kodex in angemessener Weise angeforderten Unterlagen vorzulegen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Verpflichtungen in diesem Abschnitt und dem Kodex einerseits und einer anderen Bestimmung in dieser Bestellung andererseits, ist diese andere Bestimmung dieser Bestellung (jedoch nur im Umfang des Widerspruchs) massgebend.

15.4 ORGANON behält sich das Recht vor, die Tätigkeiten, Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten im alleinigen Ermessen zu prüfen, um die Einhaltung des Kodex für die Dauer von zwei (2) Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung zu gewährleisten. ORGANON wird diese Prüfung mit einer angemessenen Frist ankündigen und sie selbst oder durch einen von ORGANON ausgewählten Drittprüfer durchführen. Der Lieferant hat den Eingang der Ankündigung von ORGANON so schnell wie möglich nach ihrem Erhalt und den Tag der Prüfung innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Erhalt zu bestätigen. ORGANON oder der Drittprüfer können Mitarbeiter des Lieferanten im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Prüfung befragen. Dieses Prüfungsrecht besteht zusätzlich zu den sonstigen in dieser Bestellung eingeräumten Prüfungsrechten.

15.5 Falls bei einer Prüfung ein Verstoß des Lieferanten gegen den Kodex festgestellt wird, hat der Lieferant umgehend Abhilfemassnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu beseitigen. ORGANON behält sich das Recht der Genehmigung aller Abhilfemassnahmen vor. Abhilfemassnahmen sind vom Lieferanten auf eigene Kosten durchzuführen. ORGANON ist bestrebt, mit dem Lieferanten bei der Behebung des Problems und der Erstellung eines Abhilfeplans soweit wie möglich zusammenzuarbeiten.

15.6 Verweigert der Lieferant die Erlaubnis zu einer Prüfung oder unterlässt oder verweigert er eine Abhilfemassnahme, behält sich ORGANON in Ergänzung zu allen anderen nach dieser Vereinbarung, Gesetz oder Billigkeitsrecht möglichen Rechtsbehelfen das Recht vor, diese Vereinbarung zu kündigen, wenn der Lieferant für diese Verweigerung oder Unterlassung nicht innerhalb von 90 Tagen nach schriftlicher Mitteilung von ORGANON Abhilfe schafft.

Erwartungen gegenüber Lieferanten

16.1 Ohne die sonstigen Verpflichtungen des Lieferanten hiernach und die an anderer Stelle in dieser Vereinbarung vereinbarten ausdrücklichen Garantien oder Verpflichtungen einzuschränken, einschliesslich seiner Verpflichtungen aus Ziffer 11, erwartet ORGANON, dass der Lieferant sich an den Inhalt und Geist der jeweils gültigen Fassung der Leistungserwartungen gegenüber Lieferanten (Supplier Performance Expectations) von ORGANON hält, von denen eine Ausfertigung verfügbar ist unter <https://www.organon.com/wp-content/uploads/sites/2/2021/04/Organon-Supplier-Performance-Expectations.pdf>. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Verpflichtungen in diesem Abschnitt und den Leistungserwartungen gegenüber Lieferanten von ORGANON einerseits und einer anderen Bestimmung in den gegenständlichen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Vereinbarung andererseits, ist diese andere Bestimmung (jedoch nur im Umfang des Widerspruchs) massgebend.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort ist ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung Luzern.

17.2 Gerichtsstand ist Luzern. ORGANON ist auch berechtigt, gegen den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand Klage zu erheben.

17.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ORGANON und dem Lieferanten gilt Schweizer Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts.